

Bitte ausgefüllt zurück an:

**ENA Energienetze Apolda GmbH
Heidenberg 52
99510 Apolda**

Tel.: 03644 50282835
Fax: 03644 50282829
E-Mail: info@en-apolda.de

Zusätzliche Erklärung des Betreibers einer EEG-, KWKG- oder konventionellen Erzeugungsanlage zur Erfassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen

Die Erklärung ist der Endabrechnung beizufügen bzw. zum 28. Februar des Folgejahres an den Anschlussnetzbetreiber zu senden.

Hinweis: Auch Speicher sind Stromerzeugungsanlagen im Sinne des EEG. Je Anlage ist ein gesonderter Bogen auszufüllen.

1. Angaben zum Anlagenbetreiber:

Name

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefon/Mobil: _____ E-Mail: _____

2. Angaben zur Stromerzeugungsanlage:

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Datum der ersten Inbetriebnahme/Datum der Änderung

Leistung der Anlage [kW bzw. kWp bei Solar] und Anzahl der Generatoren/PV-Module

Anlagenschlüssel/MaLo-ID/Vorgangsnummer

3. Angaben zu den EEG-umlagepflichtigen gemeldeten Eigenversorgungsstrommengen

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Die gemeldeten Eigenversorgungsmengen unterliegen demselben EEG-Umlagesatz (weiter zur Unterschrift).
- Die gemeldeten Eigenversorgungsmengen unterliegen unterschiedlichen EEG-Umlagesätzen, die jeweils durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst wurden bzw. im Einklang mit den in der Empfehlung 2014/31 der Clearingstelle EEG/KWKG genannten Messkonzepten ermittelt wurden (weiter zur Unterschrift).
- Die gemeldeten Eigenversorgungsmengen unterliegen unterschiedlichen EEG-Umlagesätzen und wurden geschätzt (**weiter unter 4**).
- Bei den gemeldeten Strommengen handelt es sich um Eigenversorgungsmengen und durch eine andere Person verbrauchte Strommengen. Aus der betreffenden Anlage versorge ich (auch) andere Letztverbraucher mit Strom oder leite Strom auch an eigene Verbrauchsstellen über das öffentliche Netz.
→ In diesem Fall Fragebogen nicht weiter ausfüllen, für die Erhebung der EEG-Umlage ist der Übertragungsnetzbetreiber gem. § 61i Abs. 1 EEG 2017 zuständig. Bitte wenden Sie sich an den für Sie zuständigen Übertragungsnetzbetreiber:

50Hertz: <https://www.50hertz.com/de/Markt/EEGKWK-G>

4. Angaben zu den Voraussetzungen der Schätzung (§ 62b Abs. 1 und 2 EEG 2017)

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Für die gesamte Strommenge wird der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagesatz geltend gemacht.
- Die Abgrenzung der Strommengen mit unterschiedlichen Umlagesätzen ist
 - technisch unmöglich,
 - mit unvertretbarem Aufwand verbunden und eine Abrechnung der gesamten Strommengen mit dem höchsten innerhalb dieser Strommenge geltenden EEG-Umlagesatz ist wirtschaftlich nicht zumutbar.

5. Angaben zur Schätzung

Angaben zur Schätzungsmethode, mit der sichergestellt wird, dass auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen (§ 62b Abs. 3 EEG 2017 (neu)).

Die Endabrechnung nach § 74 Abs. 2 oder § 74a Abs. 2 EEG 2017 muss um folgende Angaben ergänzt werden (§ 62b Abs. 4 EEG 2017 (neu)):

1. Die Angabe, ob und welche Strommengen im Wege einer Schätzung abgegrenzt wurden.
2. Die Höhe des EEG-Umlagesatzes, der für diese Strommengen jeweils zu zahlen ist.
3. Die Art, maximale Leistungsaufnahme und Anzahl der Stromverbrauchseinrichtungen, in denen die nach Nummer 1 geschätzten Strommengen verbraucht wurden.
4. Jeweils den Betreiber der nach Nummer 3 anzugebenden Stromverbrauchseinrichtungen.
5. In den Fällen des § 62b Abs. 2 Nr. 2 eine nachvollziehbare Begründung, weshalb die messtechnische Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist.
6. Eine Darlegung der Methode der Schätzung, die umfassende Angaben enthält, wie sichergestellt wird, dass aufgrund der Schätzung auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen.

6. Zeitgleichheit

- Die Eigenversorgungsmengen sind zeitgleich zur Erzeugung verbraucht worden (§ 62b Abs. 5 EEG 2017 (neu)).
- Durch Anwendung der gewillkürten Nachrangregelung (§ 62b Abs. 5 Satz 2 EEG 2017 (neu)) wurde sichergestellt, dass Strom nur bis zur Höhe des jeweils aggregierten Eigenverbrauchs in Ansatz gebracht wurde.
- Durch Anwendung der gewillkürten Nachrangregelung in Verbindung mit einer Schätzung (§ 62b Abs. 5 Satz 3 EEG 2017 (neu)) wurde sichergestellt, dass Strom nur bis zur Höhe des jeweils aggregierten Eigenverbrauchs in Ansatz gebracht wurde.

7. Angaben für die Endabrechnung des Kalenderjahres 2018

Auf eine Darlegung nach § 62b Abs. 4 Nr. 5 EEG 2017 (neu), also die Voraussetzungen für eine Schätzungsbefugnis, kann für Strommengen, die zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2018 verbraucht wurden, verzichtet werden. Im Übrigen sind bei einer Schätzung von Strommengen § 62b Abs. 3 bis 5 EEG 2017 (neu) entsprechend anzuwenden (§ 104 Abs. 10 EEG 2017 (neu)).

8. Angaben für die Endabrechnung des Kalenderjahres 2019

Auf eine Darlegung nach § 62b Abs. 4 Nr. 5 EEG 2017 (neu), also die Voraussetzungen für eine Schätzungsbefugnis, kann für Strommengen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019 verbraucht wurden, verzichtet werden. Im Übrigen sind bei einer Schätzung von Strommengen § 62b Abs. 3 bis 5 EEG 2017 (neu) entsprechend anzuwenden. Zudem ist eine Erklärung vorzulegen, mit der dargelegt wird, wie seit dem 1. Januar 2020 sichergestellt wird, dass § 62b EEG 2017 eingehalten wird (§ 104 Abs. 11 EEG 2017 (neu)). Hierfür ist entweder ein entsprechendes Messkonzept vorzulegen (Messung nach § 62b Abs. 1 EEG 2017 (neu)) oder die Voraussetzungen für eine Schätzungsbefugnis zusammen mit einem Konzept, mit welchem Messkonzept Strommengen mit unterschiedlichen EEG-Umlagesätzen abgegrenzt werden (§ 62b Abs. 2 EEG 2017 (neu)).

Hinweis: Werden Angaben zu den Voraussetzungen oder der Art und Weise der Schätzungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht zum 28. Februar des Folgejahres dem Anschlussnetzbetreiber mitgeteilt, droht die Erhöhung der EEG-Umlage auf 100 Prozent (vgl. § 61i Abs. 1 EEG 2017 (neu)).

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben und insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 vorliegen.

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail/Fax informieren.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Datenschutz-Hinweis:

Die ENA Energienetze Apolda GmbH verarbeitet und übermittelt ggf. die personenbezogenen Daten zu dem oben genannten Zweck gemäß dem im Internet unter http://www.en-apolda.de/resources/pdf-ueu/PBD_ENA.pdf bereit gestelltem Dokument „Kundeninformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 DSGVO“.

Gesetzeswortlaut der Neuregelungen im EEG 2017 zur Messung und Schätzung von Strommengen für die EEG-Umlage

§ 62b Messung und Schätzung

„(1) Strommengen, für die die volle oder anteilige EEG-Umlage zu zahlen ist, sind durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen. Sofern für Strommengen nur eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist oder die Zahlung verweigert werden kann, sind diese Strommengen von Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage in anderer Höhe unterliegen, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen abzugrenzen.

(2) Einer Abgrenzung von Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen bedarf es abweichend von Absatz 1 Satz 2 nicht, wenn

- 1. für die gesamte Strommenge der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagesatz geltend gemacht wird oder*
- 2. die Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist und auch eine Abrechnung nach Nummer 1 aufgrund der Menge des privilegierten Stroms, für den in Ermangelung der Abgrenzung der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagesatz anzuwenden wäre, nicht wirtschaftlich zumutbar ist.*

(3) In den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 sind die jeweiligen Strommengen durch eine Schätzung abzugrenzen. Diese Schätzung hat in sachgerechter und in einer für einen nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfbaren Weise zu erfolgen. Bei der Schätzung muss sichergestellt werden, dass auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen. Die Anforderung nach Satz 3 ist insbesondere erfüllt, wenn bei den jeweils voneinander abzugrenzenden Strommengen mit unterschiedlicher EEG-Umlagehöhe zur Bestimmung der Strommenge, für die im Vergleich der höchste EEG-Umlagesatz anzuwenden ist, die maximale Leistungsaufnahme der betreffenden Stromverbrauchseinrichtung mit der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres multipliziert wird.

(4) Erfolgt eine Schätzung nach Absatz 3, muss die Endabrechnung nach § 74 Absatz 2 oder § 74a Absatz 2 um die folgenden Angaben ergänzt werden:

1. die Angabe, ob und welche Strommengen im Wege einer Schätzung abgegrenzt wurden,
2. die Höhe des EEG-Umlagesatzes, der für diese Strommengen jeweils zu zahlen ist,
3. die Art, maximale Leistungsaufnahme und Anzahl der Stromverbrauchseinrichtungen, in denen die nach Nummer 1 geschätzten Strommengen verbraucht wurden,
4. jeweils den Betreiber der nach Nummer 3 anzugebenden Stromverbrauchseinrichtungen,
5. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 eine nachvollziehbare Begründung, weshalb die messtechnische Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist, und
6. eine Darlegung der Methode der Schätzung, die umfassende Angaben enthält, wie im Sinn des Absatzes 3 Satz 3 sichergestellt wird, dass aufgrund der Schätzung auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen.

Sind die nach Satz 1 Nummer 3 und 4 zu tätigen Angaben nach den Umständen des Einzelfalls mit unververtretbarem Aufwand verbunden oder unmöglich, genügt insoweit die nachvollziehbare Begründung dieser Umstände, verbunden mit hinreichenden Angaben zur Plausibilisierung der nach Satz 1 Nummer 1 angegebenen Strommengen. Die Netzbetreiber können auf eine Übermittlung der Angaben nach Satz 1 Nummer 3 und 4 im Rahmen der Mitteilung nach § 74 Absatz 2 oder § 74a Absatz 2 verzichten; eine Nacherhebung bleibt unbenommen.

(5) Im Rahmen der §§ 61 bis 61l sowie im Rahmen des § 64 Absatz 5a darf bei der Berechnung der selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen unabhängig davon, ob hierfür nach den Bestimmungen dieses Teils die volle, eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist, Strom höchstens bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden. Eine mess- und eichrechtskonforme Messung der Ist-Erzeugung und des Ist-Verbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, ist zur Erfüllung der Anforderung nach Satz 1 nur erforderlich, wenn nicht schon anderweitig sichergestellt ist, dass Strom höchstens bis zur Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, als selbst erzeugt und selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird. Sofern in den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 auch mittels einer Schätzung sichergestellt werden kann, dass nur Strom bis zur Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, als selbst erzeugt und selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird, sind die Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

(6) Ausschließlich für die Zwecke des Antragsverfahrens nach den §§ 63 bis 69a sind die Absätze 1 bis 5 sowie § 62a und § 104 Absatz 10 für den zu erbringenden Nachweis der selbst verbrauchten Strommengen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass

1. nach Absatz 1 Satz 2 auch durch den Antragsteller selbstverbrauchte Strommengen von an Dritte weitergeleiteten Strommengen abzugrenzen sind,
2. es nach Absatz 2 Nummer 1 keiner Abgrenzung bedarf, wenn die gesamte Strommenge vom Antragsteller nicht als Selbstverbrauch geltend gemacht wird,
3. die Angaben nach Absatz 4 gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu tätigen sind und
4. eine Schätzung nach § 104 Absatz 10 nicht unter der Bedingung der Einhaltung von § 62b ab dem 1. Januar 2020 steht und auch für Strommengen erfolgen kann, die nach dem 31. Dezember 2016 oder im Fall von vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahren in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor der Antragstellung verbraucht wurden.

Wurde eine nach Absatz 3 erfolgte Schätzung aufgrund von § 75 Satz 2 geprüft, muss im Antragsverfahren nach den §§ 63 bis 69a für die Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb keine erneute Prüfung dieser Schätzung durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen genossenschaftlichen Prüfungsverband, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft vorgenommen werden. Ausschließlich für die Zwecke des Antragsverfahrens nach den §§ 63 bis 69a für die Begrenzungsjahre 2019 und 2020 wird unwiderlegbar vermutet, dass die Angabe zu selbstverbrauchten Strommengen des jeweiligen Nachweisjahres richtig ist, soweit diese bereits in den Antragsverfahren zu den Begrenzungsjahren 2016 bis 2018 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geprüft und akzeptiert worden ist.“

Übergangsvorschrift

§ 104 Abs. 10 EEG 2017 (neu)

„(10) Für Strommengen, die nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2020 verbraucht werden, kann im Fall fehlender mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen abweichend von § 62b Absatz 1 und unbeschadet von § 62b Absatz 2 bis 6 die Erfassung und Abgrenzung von Strommengen durch eine Schätzung in entsprechender Anwendung von § 62b Absatz 3 bis 5 erfolgen. Für Strommengen, die im Rahmen der Endabrechnung für das Kalenderjahr 2019 abgegrenzt werden, gilt dies nur, wenn eine Erklärung vorgelegt wird, mit der dargelegt wird, wie seit dem 1. Januar 2020 sichergestellt ist, dass § 62b eingehalten wird. Der Netzbetreiber, der zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt ist, kann verlangen, dass die nach Satz 2 erforderliche Darlegung bei Vorlage durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen genossenschaftlichen Prüfungsverband, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft wird. § 75 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.“